

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 15. Januar 2018 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren Frau DHUR Marion, **Bürgermeisterin**, HH. CORNELLY Karl-Heinz, KLEIS André, Frau HOUSCHEID Sonja, **Schöffen**, MARAITE Joseph, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, Frau PLOTTE Juliette, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, GENNEN Jerome, **Gemeinderatsmitglieder**.
P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.
Abwesend: Frau Kalbusch (entschuldigt).

In öffentlicher Sitzung.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2017 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. Dezember 2017 anzunehmen.

Punkt 2.- Festlegung der Verkaufsbedingungen für drei kommunale Baulose der

Verstädterung „an der Hardt“ in Aldringen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Für den Verkauf von Baustellen aus der kommunalen Verstädterung mit drei Baulosen in Aldringen („An der Hardt“), werden folgende Verkaufsbedingungen festgelegt, um Spekulationen und Missbrauch vorzubeugen sowie im Hinblick darauf, dass die Baustellen grundsätzlich jungen Paaren und Familien vorbehalten bleiben sollten.

Artikel 1.- Freihändiger Verkauf

Die Baulose werden öffentlich zum freihändigen Verkauf angeboten. Zu diesem Zweck veröffentlicht das Gemeindegremium einen Aufruf in der lokalen Presse, in dem die Lage, die Verkaufsbedingungen und die Frist für das Einreichen der Bewerbungen angegeben sind.

Artikel 2. – Bewerbungskriterien

Zur Abgabe einer Bewerbung sind folgende Personen berechtigt:

- Familien und allein erziehende Elternteile, die ein oder mehrere Kinder im Alter zwischen 0 und 6 Jahren zu Lasten haben, sowie
- junge kinderlose Paare, die einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammenleben, wobei einer der Partner höchstens 35 Jahre sein darf.

Der Verkauf erfolgt nur an natürliche Personen.

Die Bewerber müssen außerdem nachstehende Bedingungen erfüllen:

- a. ein einwandfreies Führungszeugnis vorweisen können;
- b. der oder die Bewerber, bzw. deren Partner dürfen nicht bereits Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung in vollem und ausschließlichem Eigentum sein oder hierfür die Nutznießung haben. Diese Einschränkung gilt lediglich für Häuser und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland;

- c. Bewerber oder deren Partner, die Eigentümer einer oder mehrerer Parzellen innerhalb der Bauzone auf dem Gebiet der Gemeinde Burg-Reuland sind, sind zur Bewerbung berechtigt, sofern sie ihr Einverständnis erklären, der Gemeinde Burg-Reuland vorerwähntes Bauland im Tausch gegen die zum Verkauf angebotene Gemeindeparzelle unter den in Artikel 5 definierten Modalitäten abzutreten.
Es sollte sich dabei vorzugsweise um unerschlossenes Bauland handeln, dass die Möglichkeit bietet, im Rahmen einer Verstädterung mindestens drei neue Baulose einzurichten.
- d. ausreichende regelmäßige Einkünfte beziehungsweise finanzielle Mittel für den Bau einer Wohnimmobilie vorweisen können.

Artikel 3.- Bewerbungsmodalitäten

Kaufinteressenten reichen einen Antrag auf Erwerb einer Parzelle (mit der/den gewünschten Losnummer(n)) per Einschreibebrief oder gegen Empfangsbescheinigung in doppeltem Umschlag bei der Gemeindeverwaltung ein, wobei beide Umschläge wie folgt zu beschriften sind „Antrag auf Erwerb einer Baustelle in Aldringen „An der Hardt“, Los(e) Nr., Auf dem äußeren Umschlag sind zudem Name und Anschrift der Kaufinteressenten deutlich anzugeben.

Diesem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- der/die Einkommenssteuerbescheide hinsichtlich des Einkommens des vorhergehenden Steuerjahres (gemeinsamer Einkommensbescheid oder getrennte Einkommensbescheide beider Partner),
- eine Bescheinigung des Einregistrierungsamtes über den Wohnimmobilienbesitz des Antragstellers in der Gemeinde Burg-Reuland;
- ein Leumundszeugnis, das bei Einreichen der Bewerbung nicht älter sein darf als 6 Monate.
- Eine von der Herkunftsgemeinde ausgestellte Haushaltszusammensetzung.

Im Kaufantrag geben die Interessenten das Los an, welches sie erwerben möchten. Es steht ihnen frei, ihr Interesse an mehreren Losen zu bekunden. Den Anträgen ist in diesem Fall eine Liste beizufügen, in der die Lose, an denen Interesse besteht, nach absteigender Priorität angegeben sind.

Im Kaufantrag geben die Interessenten darüber hinaus an, ob sie beabsichtigen, ein so genanntes „Vierfassadenhaus“ oder ein Gebäude mit Giebelgemeinschaft zu errichten.

Bei Parzellen, auf denen der Käufer die Errichtung eines Vierfassadenhauses vorsieht, kann diesem Käufer nur eine Parzelle zugestanden werden.

Es ist jedoch erlaubt, einen Antrag auf Ankauf von zwei benachbarten Parzellen zu stellen, um dort ein Doppelhaus mit Giebelgemeinschaft im Hauptvolumen zu errichten. In einer Doppelhaushälfte muss der Käufer während 10 Jahren seinen Hauptwohnsitz haben, während die zweite Doppelhaushälfte verkauft oder vermietet werden kann. Der Käufer der beiden nebeneinanderliegenden Gemeindebaustellen sowie der zukünftige Käufer der zweiten Doppelhaushälfte unterliegen grundsätzlich sämtlichen im vorliegenden Beschluss erwähnten Bedingungen und Verpflichtungen.

Für den Erwerb von zwei benachbarten Parzellen mit beabsichtigter Giebelgemeinschaft können sich auch zwei Interessenten zusammenschließen, um den Ankauf dieser Parzellen zu beantragen. Sie können einen gemeinsamen Antrag einreichen, in dem deutlich anzugeben ist, an welcher Parzelle die jeweilige Partei Interesse hat.

Für den Erwerb von Doppelbaustellen und den späteren Verkauf einer Doppelhaushälfte besteht die Möglichkeit, an das Gemeindegremium einen Antrag auf Abweichung von den in Artikel 2 festgelegten Bewerbungskriterien zu richten. Dieser Antrag muss ausreichend

begründet werden, indem soziale oder familiäre Aspekte (z. B. intergenerationelles Wohnen) vorgebracht werden. Nach Prüfung der Begründung entscheidet das Gemeindegremium über die Zulässigkeit des Antrags.

Artikel 4.- Prüfung der Anträge

Nach Ablauf der Frist für das Einreichen der Anträge werden alle Kaufantragsteller vom Gemeindegremium zu einem Termin eingeladen, bei dem die Anträge geöffnet werden. Es werden die Namen der Antragsteller verlesen sowie die Nummern der Lose, um die sie sich beworben haben.

Im Anschluss an die Öffnung der Kaufanträge und vor Vergabe der Lose behält sich das Gemeindegremium eine Frist von zwei Wochen vor, um die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit aller Anträge zu prüfen.

Sollte sich bei der Überprüfung der Anträge herausstellen, dass ein Antragsteller oder dessen Partner als unmittelbarer gesetzlicher Erbe von Bauland in der Gemeinde Burg-Reuland über die Aussicht verfügt, in den Genuss dieses Baulandes zu kommen, kann das Gemeindegremium beschließen, diesem Antragsteller einen Landtausch vorschlagen, sofern er nach Anwendung der in Artikel 5 festgelegten Vergabekriterien zum Kauf einer Gemeindeparzelle bevorzugt wäre. Das Ergebnis der diesbezüglichen Verhandlungen wird dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

Artikel 5.- Vergabeverfahren

Für die Vergabe der Lose erhalten Anträge auf Bau einer Doppelhaushälfte mit Giebelgemeinschaft Vorrang vor Anträgen auf Bau eines Vierfassadenhauses.

Sollte es für dieselben Parzellen mit beabsichtigter Giebelgemeinschaft mehrere Interessenten geben, gilt bei den Anträgen folgende Vorrangstellung für die Vergabe der Lose:

- 1) Von zwei Parteien gemeinsam eingereichter Antrag;
- 2) Von einer Partei eingereichter Antrag zwecks Bau eines Doppelhauses

Unbeschadet der in Absatz 1 und 2 festgelegten Vorrangregelung für die Vergabe von Parzellen mit beabsichtigter Giebelgemeinschaft gelten für den Fall, dass mehrere Antragsteller für ein und dasselbe Los vorhanden sind, nachstehende Kriterien zur Vergabe der Parzelle:

- i. Familie oder alleinerziehender Elternteil mit Kind(ern) zwischen 0 und 6 Jahren: 6 Punkte
- ii. Personen, die während mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Burg-Reuland wohnhaft gewesen sind oder mindestens in den letzten fünf Jahren dort gelebt haben (zumindest einer der Partner): 5 Punkte
- iii. Bei Punktgleichheit erhält die Familie beziehungsweise der alleinerziehende Elternteil mit dem jüngsten Kind den Zuschlag. In Ermangelung erhalten die Bewerber, die gemeinsam das niedrigste Durchschnittsalter aufweisen, den Zuschlag.

Außer im Fall eines möglichen Geländetauschs entscheidet das Gemeindegremium im Anschluss an die Auswertung der Angebote per Beschluss über die Vergabe der Lose. Die Bewerber werden binnen einer Frist von 14 Tagen nach Beschluss des Gemeindegremiums schriftlich über den Zuschlag der Lose, über die Ablehnung des Antrags oder die Unterbrechung des Verkaufsverfahrens informiert.

Sollte der Tausch von Bauland gegen eine Gemeindeparzelle ins Auge gefasst werden, zieht das Gemeindegremium die betroffene(n) Parzelle(n) aus dem Verkaufsverfahren zurück und wird dem Gemeinderat den vorgeschlagenen Landtausch zur Genehmigung unterbreiten.

Für einen Landtausch gelten grundsätzlich folgenden Konditionen:

- Tauschwert für erschlossene Bauparzellen mit einer Grundstückstiefe bis zu 50 m ab öffentlicher Straße: 50,00 €/m²;
- Tauschwert für unerschlossenes Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes laut Sektorenplan, mit einer Grundstückstiefe bis zu 50m ab öffentlicher Straße, für dessen Erschließung keine Infrastrukturarbeiten erforderlich sind: 15,00 €/m²;
- Tauschwert für Bauland innerhalb eines linearen Wohngebietes laut Sektorenplan, das nicht bebaubar ist, da es mehr als 50m von der öffentlicher Straße entfernt ist: 2,00 €/m²;
- Tauschwert für Bauland, dessen Erschließung Infrastrukturarbeiten voraussetzt: 10,00 €/m².

Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine Abweichung von den festgelegten Bedingungen für den Tausch von Bauland zu genehmigen.

Sollte ein Bewerber, der den Zuschlag erhalten hat, vom Kauf zurücktreten wollen, teilt er dies dem Gemeindegremium binnen einer Frist von 14 Tagen nach Datum der Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung per Einschreiben mit. Ein Rücktritt vom Kauf muss nicht begründet werden.

Artikel. 6.- [...]

Artikel. 7.- Verkaufspreis

Der Verkaufspreis der Lose, auf denen Häuser mit Giebelgemeinschaft geplant sind, beträgt 40,00 €/m².

Der Verkaufspreis der Lose, auf denen Vierfassadenhäuser vorgesehen sind, beträgt 50,00 €/m².

Der Käufer trägt zudem alle mit dem Ankauf verbundenen Nebenkosten (insbesondere Beurkundungs- und Registrierungskosten usw.).

Artikel. 8.- Unterhalt der Parzelle

Ab Datum des Kaufaktes ist der neue Eigentümer für den Unterhalt der Bauparzelle verantwortlich. Der Erwerber muss diese mindestens einmal jährlich vor dem 15. Juli komplett abmähen, ansonsten wird die Gemeinde Burg-Reuland ihm ein Bußgeld von 250,00 € auferlegen, zahlbar zum 1. August des jeweiligen Jahres.

Artikel. 9.- Bebauungspflicht

Der Antrag auf Baugenehmigung muss rechtzeitig eingereicht werden, um sicher zu stellen, dass der Rohbau des Gebäudes innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab Tätigung der Kaufurkunde begonnen wird.

Sollte binnen einer Frist von zwei Jahren nach Beurkundung des Verkaufs noch keine gültige Baugenehmigung für die betreffende Parzelle vorliegen, kann die Gemeinde die Rückübertragung dieser Parzelle in ihr Eigentum verlangen.

In diesem Fall erhält der Käufer lediglich den an die Gemeinde ursprünglich entrichteten Kaufpreis zurück. Er trägt darüber hinaus sämtliche Kosten, die mit der Rückführung der Parzelle ins Eigentum der Gemeinde Burg-Reuland einhergehen und hat darüber hinaus keinerlei Anrecht auf finanzielle Entschädigung oder Zinszahlungen.

Das Wohnhaus muss spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Tätigung der Kaufurkunde vom Erwerber der Parzelle selbst als Hauptwohnsitz bewohnt sein. Eine Überschreitung dieser Frist zieht ein jährliches Bußgeld in Höhe von 1.500,00 € nach sich.

Es besteht für den Käufer die Möglichkeit, aufgrund unvorhersehbarer Umstände einen Antrag auf Abweichung von den in den Absätzen 1, 2 und 4 festgelegten Fristen zu beantragen. Ein solcher Antrag ist nachvollziehbar zu begründen und vor Ablauf der Fristen an das Gemeindegremium zu richten, das über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet und gegebenenfalls eine Fristverlängerung bewilligt.

Artikel. 10.- Nutzungspflicht

Der Käufer verpflichtet sich, das Haus während mindestens 10 Jahren nach dem Einzug als Hauptwohnsitz selbst zu bewohnen und nicht zu verkaufen, noch zu vermieten, noch als Geschäftsgebäude ohne ständige Bewohnung zu benutzen.

Sollte der Erwerber aus irgendeinem Grunde diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sein, wird ihm ein jährliches Bußgeld von 1.500,00 € auferlegt.

Ein Weiterverkauf oder eine Übertragung ist nicht gestattet außer bei zwingenden Gründen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung seitens des Gemeindegremiums der Gemeinde Burg-Reuland.

Im Fall von Doppelhaushälften mit Giebelgemeinschaft, die einem einzigen Eigentümer gehören, finden die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 4 und von Artikel 10 Absatz 1 bis 3 lediglich Anwendung auf die vom Eigentümer als Hauptwohnsitz genutzte Doppelhaushälfte.

Ungeachtet dieser Bestimmungen behält die Gemeinde sich von Anfang an ein Vorkaufsrecht auf Parzelle und Haus vor, zur Schätzung des Kommissars des Immobilienerwerbskomitees, welches erlischt, nachdem das Haus 10 Jahre lang bewohnt war.

Eine Übertragung des unbebauten Geländes an Dritte ist nicht gestattet.

Artikel. 11.- Garantie

Ab der Zuschlagserteilung haben die Käufer innerhalb eines Monats eine Garantie von 2.500,00 € zu Händen des Herrn Einnehmers der Gemeinde Burg-Reuland zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei der Tätigkeit der notariellen Urkunde verrechnet.

Artikel. 12.- Hypothek

Es dürfen seitens des Käufers nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig. Sollte es zu einem Zwangsverkauf kommen, finden die in gegenwärtigen Beschluss definierten Kaufbedingungen keine Anwendung.

Artikel. 13.- Beurkundung

In der Verkaufsurkunde sind sämtliche durch den Gemeinderat festgelegten Pflichten des Käufers und bei Verstoß die damit einhergehenden Maßnahmen aufzuführen.

Punkt 3.- Buchführung der Polizeizone Eifel – Haushalt 2018. Festlegung der
----- Dotation der Gemeinde Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, die durch den Föderalstaat festgelegte Dotation in Höhe von 149.756,00 Euro für das Rechnungsjahr 2018 an die Polizeizone EIFEL zu genehmigen und zum gegebenen Zeitpunkt zu überweisen.

Punkt 4.- Hilfeleistungszone Nr.6 der Provinz Lüttich : Festlegung der
----- Gemeindedotation für 2018.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Die Kostenbeteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an der
Hilfeleistungszone für das Rechnungsjahr 2018 in Höhe von 143.045,07 € zu
genehmigen.

Artikel 2.- Vorstehender Beschluss wird informationshalber zugestellt an:

1. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
2. den Provinzgouverneur,
3. die vorläufige Hilfeleistungszone Lüttich Nr. 6
4. die acht deutschsprachigen Gemeinden und
5. den Herrn Regionaleinnehmer.

Punkt 5.- Festlegung der Entschädigung von Fahrtkosten für Dienstreisen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die durch Gemeinderatsbeschluss vom 22. August 1997 festgelegte
Fahrtkostenentschädigung für Dienstreisen des Gemeindepersonals mit
persönlichen Transportmitteln wird auf 0,3460 € pro Kilometer angehoben;
- 2) Die Entschädigung von 0,3460 € pro Kilometer gilt ebenfalls für die Berechnung
der Pauschalbeträge, die sich auf Fahrtunkosten für die Mitglieder des
Gemeindekollegiums beziehen, welche durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.
November 2001 geregelt sind;
- 3) Gegenwärtige Beschlussfassung ist wirksam ab dem 1. Januar 2018 und hebt ab
diesem Datum sämtliche Entschädigungssätze pro Kilometer für die Benutzung
persönlicher Transportmittel auf, die durch frühere Gemeinderatsbeschlüsse
festgelegt wurden.

Punkt 6.- Pflege und Unterhalt des Radwanderweges zwischen Auel und Lengeler:
----- Genehmigung eines Dienstleistungsauftrags, der Kostenschätzung, der
Leistungsbeschreibung und der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Den Dienstleistungsauftrag zur Pflege und zum Unterhalt des Radwanderweges
zwischen Auel und Lengeler gemäß vorerwählter Leistungsbeschreibung zu
genehmigen;
- 2) die Kostenschätzung in Höhe von 10.000,00 €, zzgl. MwSt., zu genehmigen;
- 3) als Vergabeart dieses Auftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung
festzulegen;
- 4) Der Dienstleistungsauftrag hat eine Laufzeit von einem Jahr (2018) und kann
anschließend dreimal durch das Gemeindekollegium um ein weiteres Jahr verlängert
werden.

Punkt 7.- Städte –und Gemeindeverband der Wallonie – Beitrag 2018.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) sich der Gesellschaft ohne Erwerbszwecks „Union des Villes et Communes de
Wallonie“ für ein weiteres Jahr, d.h. 2018, anzuschließen ;
- 2) den Betrag von 3.478,68 Euro für das Jahr 2018 an die „Union des Villes et
Communes de Wallonie“ zu begleichen.

Punkt 8.- Instandsetzung der kommunalen Bahnbrücke in Weisten: Genehmigung
----- eines Dienstleistungsauftrags, der Leistungsbeschreibung und Festlegung
der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) Einen Dienstleistungsauftrag für die Studie und die Ausführung der Instandsetzungsarbeiten an der kommunalen Bahnbrücke in Weisten gemäß vorerwähnter Leistungsbeschreibung zu genehmigen;
- 2) Die Vergabe des Auftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung;
- 3) Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 9.- Ankauf eines Kastenwagens für den Wasserdienst – Genehmigung des
----- Lieferauftrags und des Schätzpreises sowie Festlegung der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die Vergabe eines Lieferauftrags für den Ankauf eines Kastenwagens für den Wasserdienst zu genehmigen;
- 2) Den veranschlagten Schätzpreis in Höhe von 15.000,00 € (ohne. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;
- 4) Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 10.- Wegeteuerungen und Ausbau von Gemeindewegen 2018. Ausbau von
----- Gemeindewegen in Maldingen, Dürler und Maspelt: Genehmigung des
Baufauftrags, des Lastenhefts und der Kostenschätzung sowie Festlegung der
Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig,

- 1) Den Bauauftrag und das Lastenheft zum Ausbau der Gemeindewege in Maldingen, Dürler und Maspelt zu genehmigen;
- 2) Den Schätzpreis in Höhe von 82.650,00 € (zzgl. MwSt.) zu genehmigen;
- 3) Der Bauauftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben;
- 4) Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11.- V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ -
----- Antrag auf Zuschuss für das Jahr 2018.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der V.o.G. „Dachverband für Tourismus der Gemeinde Burg-Reuland“ für das Jahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von 60.000,00 € zu gewähren;
- 2) Die Ausgaben werden durch Art. 760/332-02/Haushaltsjahr 2018 bezahlt.

Punkt 12.- Jagdverpachtung 2018 – Genehmigung des Lastenheftes.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Das vorliegende Lastenheft zur Verpachtung der Jagdlose der Gemeinde BURG-REULAND, gültig vom 01. Mai 2018 bis zum 30. April 2030, sowie die beiliegende Aufstellung der Jagdlose zu genehmigen.

Artikel 2.- Gegenwärtige Beschlussfassung sowie das betreffende Lastenheft und die Aufstellung der Jagdlose werden dem zuständigen Forstingenieur zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 13.- Ankauf von Holzbushäuschen – Genehmigung des Lieferauftrags
----- und Festlegung der Vergabeart.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Die Vergabe eines Lieferauftrags für den Ankauf von Holzbushäuschen zu genehmigen;
- 2) Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;
- 3) Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 14.- Kirchenfabrik Aldringen – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Aldringen in der Sitzung vom 20.09.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Aldringen
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 15.- Kirchenfabrik Burg-Reuland – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Burg-Reuland in der Sitzung vom 08.10.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Burg-Reuland
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 16.- Kirchenfabrik Dürler – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Dürler in der Sitzung vom 02.10.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Dürler
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 17.- Kirchenfabrik Espeler – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Espeler in der Sitzung vom 21.11.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Espeler

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 18.- Kirchenfabrik Oudler – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Oudler in der Sitzung vom 11.09.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Oudler
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 19.- Kirchenfabrik Thommen – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom 05. Oktober 2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Thommen
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 20.- Kirchenfabrik Ouren – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Ouren in der Sitzung vom 09.11.2017 für das Haushaltsjahr 2018 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren ;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 21.- Evangelische Kirchenfabrik – Haushalt 2018 – Billigung.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Ein positives Gutachten zur Fassung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2018 zu äußern ;

Artikel 2.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am ordentlichen Zuschuss beträgt 2.808,00 €;

Artikel 3.- Der Anteil der Gemeinde BURG-REULAND am außerordentlichen Zuschuss beträgt 434,00 € ;

Artikel 4.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 5.- Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

Punkt 22.- Fragen an das Gemeindegremium.

- In Bezug auf Punkt 5) Festlegung der Entschädigung von Fahrtkosten für Dienstreisen wird angeregt, für Gemeinderatsmitglieder ebenfalls eine Fahrtkostenentschädigung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde vorzusehen.
- Besichtigungstermin zur Begutachtung der Fortschritte bei der Renovierung und Erweiterung der Schulsporthalle: Samstag, den 17. Februar 2018 um 10 Uhr.

Das Gemeindegremium beantwortet Fragen in Bezug auf: Zuverfügungstellung von Diensthandys für Waldarbeiter, Auskünfte an Bauwillige über Parzelleneigentümer, Fortschritte zur Parzellierung Kreuzberg, Sichtbarkeit des Hinweisschildes zur Straßenverengung am Ortsausgang Maldingen, Vorfahrtsschilder an der Straßenverengung Thommen-Oudler (Vorfahrtsrichtung abändern), Einrichtung von Urnengräbern auf den Friedhöfen, Winterdienst auf der N62 (liegendegebliebene Lastkraftwagen, Anbringung von Sandboxen zum Streuen bei Glatteis), Ergebnisse der Umfrage zur Internetanbindung in der Gemeinde und Internetsicherheit.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
